

## **78. Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben, mit welcher der Organisationsplan der Montanuniversität Leoben erlassen wird**

Gemäß § 20 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2023/52, wird nach positiver Stellungnahme des Senats und nach Genehmigung des Universitätsrats die Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben über den Organisationsplan der Montanuniversität Leoben erlassen.

### **ORGANISATIONSPLAN DER MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN**

#### **GELTUNGSBEREICH**

**§ 1.** Der Organisationsplan der Montanuniversität Leoben regelt die Organisationseinheiten der Montanuniversität Leoben sowie ihre Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

#### **WISSENSCHAFTLICHE ORGANISATIONSEINHEITEN**

**§ 2.** (1) Wissenschaftliche Organisationseinheiten an der Montanuniversität Leoben sind Departments und Forschungszentren.

(2) Departments umfassen als Subeinheiten einen oder mehrere Lehrstühle.

(3) Forschungszentren umfassen als Subeinheiten ein oder mehrere Center(s) of Excellence. Sie verleihen der Universität ein strategisches Profil in der Forschung und bilden ein Forschungsnetzwerk, welches Department übergreifend genutzt wird.

(4) Ein Department wird von einer Departmentleiterin/einem Departmentleiter, ein Forschungszentrum von einer Zentrumsleiterin/einem Zentrumsleiter geleitet.

#### **BESTELLUNG UND ABBERUFUNG VON LEITERINNEN UND LEITERN DER WISSENSCHAFTLICHEN ORGANISATIONSEINHEITEN**

**§ 3.** (1) Zur Leiterin/Zum Leiter einer wissenschaftlichen Organisationseinheit ist vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden wissenschaftlichen Organisationseinheit eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Der Vorschlag kann vom Rektorat in begründeten Fällen zurückgewiesen werden. Auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren der Organisationseinheit ist auch eine ein- oder mehrmalige Wiederbestellung der Leiterin/des Leiters möglich. Ein derartiger Vorschlag auf Wiederbestellung im unmittelbaren Anschluss an eine volle Funktionsperiode hat auch den Namen mindestens einer weiteren bestellbaren Person zu beinhalten, sofern der Organisationseinheit

mindestens zwei Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit *venia docendi* zugeordnet sind.

(2) An jedem Department ist vom Rektorat auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit und nach Zustimmung von mindestens einem Drittel des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Leiterin/des Leiters zu bestellen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Bestellung der Leiterin/des Leiters des Departments. Scheidet die Leiterin/der Leiter vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktion der stellvertretenden Leiterin/des stellvertretenden Leiters mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der/des auf Vorschlag der neuen Leiterin/des neuen Leiters bestellten stellvertretenden Leiterin/stellvertretenden Leiters.

(3) An jedem Forschungszentrum ist vom Rektorat auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Forschungszentrums eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Leiterin/des Leiters zu bestellen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Bestellung der Leiterin/des Leiters des Forschungszentrums. Scheidet die Leiterin/der Leiter vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktion der stellvertretenden Leiterin/des stellvertretenden Leiters mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der/des auf Vorschlag der neuen Leiterin/des neuen Leiters bestellten stellvertretenden Leiterin/stellvertretenden Leiters.

(4) Die Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Organisationseinheiten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer Funktion durch Bescheid abberufen werden.

(5) Entscheidungen in wirtschaftlichen, infrastrukturellen und die Zielvereinbarungen mit dem Rektorat betreffenden Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Aufgabenvollzug gehören, sind jedenfalls von der Leiterin/dem Leiter und der Stellvertreterin/dem Stellvertreter gemeinsam zu treffen.

## **AUFGABEN DER LEITERIN/DES LEITERS EINER WISSENSCHAFTLICHEN ORGANISATIONSEINHEIT**

**§ 4.** Der Leiterin/Dem Leiter einer wissenschaftlichen Organisationseinheit kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Universität zur Vorlage beim Rektorat;
2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat und den Mitarbeitern der Organisationseinheit;
3. Organisation des Betriebes und Leitung der Organisationseinheit;
4. Koordination der Forschungs- und Lehrtätigkeit der Organisationseinheit;
5. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das dieser Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal, einschließlich Personal-entwicklung;
6. Abschluss von Rechtsgeschäften und Bericht über Rechtsgeschäfte im Namen der Universität gemäß § 27 UG 2002;
7. Mitwirkung beim Aufbau des Qualitätsmanagementsystems, sowie der Qualitäts- und Leistungssicherung, wie auch der Evaluierung der Organisationseinheit;
8. Erstattung von Berichten über die Leistung der Organisationseinheit, insbesondere zu den in § 13 Abs. 2 Z 1 UG genannten Bereichen;
9. Mitwirkung bei der Erstellung der Wissensbilanz;

10. Erstellung eines Vorschlages zur Besetzung offener Stellen der Organisations-einheit gemeinsam mit der/dem unmittelbaren Vorgesetzten (§ 107 Abs. 3 UG);
11. Sicherstellung der den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz Rechnung tragenden Gebarung der Organisationseinheit;
12. Umsetzung aller relevanten durch Gesetze oder Verordnungen normierten Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften für den Bereich der Organisationseinheit, wie etwa Hausordnung, Brandschutzbestimmungen, Arbeiterschutz, Umweltschutz, etc.

## **BESTELLUNG UND ABERUFUNG VON LEITERINNEN UND LEITERN DER SUBEINHEITEN VON WISSENSCHAFTLICHEN ORGANISATIONSEINHEITEN**

**§ 5.** (1) Lehrstühle werden von den für ein einschlägiges wissenschaftliches Fach bestellten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (Lehrstuhlinhaberinnen/Lehrstuhlinhaber) geleitet. Erforderlichenfalls kann das Rektorat provisorisch auch eine andere entsprechend qualifizierte Person mit aufrechtem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität mit der Leitung eines Lehrstuhls betrauen.

(2) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Forschungszentrums eine entsprechend qualifizierte Person mit aufrechtem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zur Leiterin/zum Leiter eines Centers of Excellence.

(3) Die Leiterin/Der Leiter einer Organisationseinheit hat vor Entscheidungen, die einen oder mehrere Lehrstühle oder Center of Excellence berühren, die betreffenden Lehrstuhlinhaberinnen/Lehrstuhlinhaber oder Center of Excellence Leiterinnen/Leiter anzuhören (ausgenommen bei Gefahr im Verzug).

(4) Die Leiterin/Der Leiter der Organisationseinheit kann Lehrstuhlinhaberinnen/Lehrstuhlinhaber oder Center of Excellence Leiterinnen/Leiter ermächtigen, Aufgaben nach § 4 für den Bereich des Lehrstuhls oder des Centers of Excellence wahrzunehmen, wenn eine dezentrale Wahrnehmung sinnvoll erscheint.

(5) Die Leiterin/Der Leiter der Organisationseinheit ist Vorgesetzte/Vorgesetzter des der Einheit zugeordneten Personals. Die Leiterin/Der Leiter der Organisationseinheit kann die Dienst- und Fachaufsicht ganz oder teilweise an die Leiterin/den Leiter des Lehrstuhls oder Centers of Excellence delegieren. Insoweit Personalressourcen einem Lehrstuhl oder Center of Excellence direkt zugeordnet wurden, ist vor der Ausschreibung und der Erstellung eines Besetzungsvorschlages von der Leiterin/vom Leiter der Organisationseinheit das Einvernehmen mit der Lehrstuhlinhaberin/dem Lehrstuhlinhaber oder der/dem Center of Excellence Leiterin/Leiter herzustellen.

(6) Die Leiterinnen und Leiter von Lehrstühlen oder Centers of Excellence sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer Funktion abberufen werden.

## **SERVICE-ABTEILUNGEN UND STABSSTELLEN**

**§ 6.** (1) Service-Abteilungen sind nicht wissenschaftliche Organisationseinheiten, die die Montanuniversität Leoben, ihre wissenschaftlichen Organisationseinheiten und Organe gemäß § 20 Abs. 1 UG sowie ihre Angehörigen bei deren Aufgabenerfüllung unterstützen. Sie haben keine Forschungs- und Lehraufgaben, können ausnahmsweise jedoch auf Basis der Zielvereinbarungen auch mit wissenschaftlichen Tätigkeiten und Ausbildungsfunktionen betraut werden. Eine allfällige Gliederung der Service-Abteilungen in Subeinheiten erfolgt durch das Rektorat.

(2) Stabsstellen sind Einrichtungen der Montanuniversität Leoben, die insbesondere die Universitätsleitung bei der Entscheidungsfindung und bei der Umsetzung der Entscheidungen unterstützen. Sie sind keine selbständigen Organisationseinheiten.

## **BESTELLUNG UND ABBERUFUNG VON LEITERINNEN UND LEITERN DER SERVICE-ABTEILUNGEN**

**§ 7. (1)** Das Rektorat hat eine fachlich geeignete Person mit aufrechtem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Montanuniversität Leoben zur Leiterin/zum Leiter einer Service-Abteilung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Die Leiterin/der Leiter nimmt die Funktion der/des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal wahr.

(2) Das Rektorat kann eine fachlich geeignete Person mit aufrechtem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Montanuniversität Leoben zur stellvertretenden Leitung der Service-Abteilung bestellen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Bestellung der Leiterin/des Leiters der Service-Abteilung. Scheidet die Leiterin/der Leiter vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktion der stellvertretenden Leiterin/des stellvertretenden Leiters mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der/des auf Vorschlag der neuen Leiterin/des neuen Leiters bestellten stellvertretenden Leiterin/stellvertretenden Leiters.

(3) Die Leiterinnen und Leiter von Service-Abteilungen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer Funktion abberufen werden.

(4) Eine allfällige Bestellung einer Leiterin/eines Leiters für Subeinheiten von Service-Abteilungen (§ 6 Abs. 1) erfolgt durch das Rektorat. Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

### **AUFGABEN DER LEITERIN/DES LEITERS EINER SERVICE-ABTEILUNG**

**§ 8.** Der Leiterin/Dem Leiter einer Service-Abteilung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Universität zur Vorlage beim Rektorat;
2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat;
3. Organisation des Betriebes und Leitung der Organisationseinheit;
4. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das dieser Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal, einschließlich Personal-entwicklung;
5. Abschluss von Rechtsgeschäften und Bericht über Rechtsgeschäfte im Namen der Universität gemäß § 27 UG 2002;
6. Mitwirkung beim Aufbau des Qualitätsmanagementsystems, sowie der Qualitäts- und Leistungssicherung, wie auch der Evaluierung der Organisationseinheit;
7. Erstattung von Berichten über die Leistung der Organisationseinheit, insbesondere zu den in § 13 Abs. 2 Z 1 UG genannten Bereichen;
8. Mitwirkung bei der Erstellung der Wissensbilanz;
9. Erstellung eines Vorschlages zur Besetzung offener Stellen der Organisations-einheit gemeinsam mit der/dem unmittelbaren Vorgesetzten (§ 107 Abs. 3 UG);
10. Sicherstellung der den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz Rechnung tragenden Gebarung der Organisationseinheit;
11. Umsetzung aller relevanten durch Gesetze oder Verordnungen normierten Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften für den Bereich der Organisationseinheit, wie etwa Hausordnung, Brandschutzbestimmungen, Mitarbeiterschutz, Umweltschutz, etc.

## **GLIEDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN ORGANISATIONSEINHEITEN**

**§ 9.** An der Montanuniversität Leoben bestehen die folgenden wissenschaftlichen Organisationseinheiten:

1. Department Allgemeine, Analytische und Physikalische Chemie mit den Lehrstühlen
  - i. Allgemeine und Analytische Chemie
  - ii. Physikalische Chemie
2. Department Angewandte Geowissenschaften und Geophysik mit den Lehrstühlen
  - i. Angewandte Geophysik
  - ii. Energy Geosciences
  - iii. Geologie und Lagerstättenlehre
  - iv. Rohstoffmineralogie
3. Department Physik, Mechanik und Elektrotechnik mit den Lehrstühlen
  - i. Physik
  - ii. Mechanik
  - iii. Elektrotechnik
4. Department Kunststofftechnik mit den Lehrstühlen
  - i. Chemie der Kunststoffe
  - ii. Konstruieren in Kunst- und Verbundstoffen
  - iii. Kunststoffverarbeitung
  - iv. Verarbeitung von Verbundwerkstoffen und Design für Recycling
  - v. Werkstoffkunde und Prüfung der Kunststoffe
5. Department Mathematik und Informationstechnologie mit den Lehrstühlen
  - i. Angewandte Mathematik
  - ii. Informationstechnologie
  - iii. Mathematik, Statistik und Geometrie
  - iv. Digitalisierung und Datenmodellierung in Naturwissenschaft und Technik
6. Department Metallurgie mit den Lehrstühlen
  - i. Eisen- und Stahlmetallurgie
  - ii. Gießereikunde
  - iii. Modellierung und Simulation metallurgischer Prozesse
  - iv. Nichteisenmetallurgie
7. Department Mineral Resources Engineering mit den Lehrstühlen
  - i. Aufbereitung und Veredlung
  - ii. Bergbaukunde, Bergtechnik und Bergwirtschaft
  - iii. Gesteinshüttenkunde
  - iv. Subsurface Engineering
8. Department Geoenergy mit den Lehrstühlen
  - i. Drilling and Completion Engineering

- ii. Geoenery Production Engineering
- iii. Reservoir Engineering
- 9. Department Product Engineering mit den Lehrstühlen
  - i. Allgemeiner Maschinenbau
  - ii. Automation und Messtechnik
  - iii. Cyber Physical Systems
  - iv. Umformtechnik
- 10. Department Umwelt- und Energieverfahrenstechnik mit den Lehrstühlen
  - i. Abfallverwertungstechnik und Abfallwirtschaft
  - ii. Energieverbundtechnik
  - iii. Thermoprozesstechnik
  - iv. Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes
- 11. Department Werkstoffwissenschaft mit den Lehrstühlen
  - i. Funktionale Werkstoffe und Werkstoffsysteme
  - ii. Materialphysik
  - iii. Metallkunde
  - iv. Struktur- und Funktionskeramik
- 12. Department Wirtschafts- und Betriebswissenschaften mit den Lehrstühlen
  - i. Industrielogistik
  - ii. Wirtschafts- und Betriebswissenschaften
- 13. Forschungszentrum mit den Centers of Excellence
  - i. Zentrum am Berg
  - ii. Resources Innovation Center
  - iii. Hydrogen and Carbon Center
  - iv. Center of Excellence: Energy
  - v. Center of Excellence: Recycling
  - vi. Center of Excellence: Materials
  - vii. Digital Science Center

#### **GLIEDERUNG DER SERVICE-ABTEILUNGEN**

- § 10.** An der Montanuniversität Leoben bestehen folgende Service-Abteilungen:
- i) Forschungs- und Innovationsservice
  - ii) Finance
  - iii) Gebäude, Technik und Beschaffung
  - iv) International Relations and European University
  - v) Marketing and Communication
  - vi) Human Resources (nimmt auch die Agenden des Amtes der Universität wahr)

- vii) Language, Learning and Culture
- viii) Study Support Center
- ix) Center for Teaching and Learning
- x) Universitätsbibliothek und Archiv
- xi) Universitätssport
- xii) ICT und Digitalisierung

## **STABSSTELLEN**

**§ 11.** (1) An der Montanuniversität Leoben bestehen folgende Stabsstellen:

- i) Arbeitssicherheit
- ii) Büro des Rektorates
- iii) Büro des Universitätsrates
- iv) Büro des Senates
- v) Gesundheitsvorsorge und Arbeitsmedizin
- vi) Qualitätsmanagement und Evaluierung
- vii) Interne Revision
- viii) Diversity Management (Koordinationsstelle für Aufgaben der Gleichstellung, Frauenförderung und Geschlechterforschung)

(2) Die Stabsstellen Arbeitssicherheit, Büro des Rektorates, Gesundheitsvorsorge und Arbeitsmedizin, Qualitätsmanagement und Evaluierung, Interne Revision und Diversity Management werden vom gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats für diesen Bereich zuständigen Rektoratsmitglied geleitet. Die Stabsstelle Büro des Universitätsrates wird von der/dem Vorsitzenden des Universitätsrates geleitet. Die Stabsstelle Büro des Senates wird von der/dem Vorsitzenden des Senates geleitet.

## **IN-KRAFT-TRETEN UND AUSSER-KRAFT-TRETEN**

**§ 12.** (1) Dieser Organisationsplan, Mitteilungsblatt 45. Stück 2023/2024, Nr. 78, tritt am 1. Jänner 2024 Kraft. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestellte Leiterinnen und Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten bleiben bis zum Ablauf der Funktionsperiode am 30. Juni 2025 im Amt (Mitteilungsblatt 185. Stück 2021/2022, Nr. 259).

(2) Mit dem In-Kraft-Treten des Organisationsplanes, Mitteilungsblatt 45. Stück 2023/2024, Nr. 78, treten der bisher gültige Organisationsplan sowie die gemäß dessen § 4 Abs. 2 erlassenen Geschäftsordnungen wissenschaftlicher Organisationseinheiten außer Kraft.

Für das Rektorat:

Der Rektor:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Dr.-Ing. E.h. Peter Moser

### **Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
 Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Dr.-Ing. E.h. Peter Moser  
 Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.